



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Juli 2015
(OR. en)

11329/15

WTO 160
COEST 238

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Juli 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 367 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 mit der Kirgisischen Republik und anderen WTO-Mitgliedern, die in Bezug auf den WTO-Antrag der Kirgisischen Republik vom 1. April 2015 von Bedeutung sind

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 367 final.

Anl.: COM(2015) 367 final

Brüssel, den 29.7.2015
COM(2015) 367 final

Intern

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 mit der Kirgisischen Republik und anderen WTO-Mitgliedern, die in Bezug auf den WTO-Antrag der Kirgisischen Republik vom 1. April 2015 von Bedeutung sind

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Am 1. April 2015 notifizierte die Kirgisische Republik den Mitgliedern der Welthandelsorganisation ihren Beschluss, der Eurasischen Wirtschaftsunion beizutreten und bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf rund 4182 Zolltariflinien ihrer WTO-Liste CXLII nach den Verfahren des Artikels XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 zu ändern und mit den betroffenen WTO-Mitgliedern Verhandlungen und/oder Konsultationen nach den Artikeln XXIV und XXVIII des besagten Abkommens aufzunehmen. Die EU hat eine Interessenbekundung übermittelt zwecks Wahrung ihrer Rechte bezüglich aller Zolltarifpositionen, für die sie Verhandlungsrechte besitzt.

Auf der Grundlage dieser Interessenbekundung sollten mit der Kirgisischen Republik sowie mit den anderen WTO-Mitgliedern innerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion, welcher die Kirgisische Republik beitrifft, Verhandlungen aufgenommen und geführt werden, um eine Einigung über einen angemessenen Ausgleich für die geänderten Zugeständnisse zu erzielen. Folglich ersucht die Europäische Kommission den Rat der Europäischen Union um die Ermächtigung zur Aufnahme der in Artikel XXIV Absatz 6 GATT vorgesehenen Verhandlungen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag ist nicht nur vereinbar mit früheren Beschlüssen des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Ausgleichsregelungen infolge von Anträgen von WTO-Mitgliedern nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII GATT, er ist praktisch identisch damit.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU und lehnt sich an einen früheren Ratsbeschluss über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Ausgleichsregelungen infolge des Antrags Armeniens nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII GATT an.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union obliegt es dem Rat, einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zu erlassen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt. Ausschließliche Zuständigkeit der EU in Handelsfragen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt. Zur Aufnahme von Verhandlungen ist ein Verhandlungsmandat erforderlich.

- **Wahl des Instruments**

Zur Aufnahme von Verhandlungen ist ein Verhandlungsmandat erforderlich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Nicht erforderlich.

Zur Aufnahme von Verhandlungen ist ein Verhandlungsmandat erforderlich. Es liegt im Interesse der EU, die erforderlichen Verhandlungen schnellstmöglich in Gang zu setzen und die Erlangung eines gebührenden Ausgleichs nicht unnötig zu verzögern. Die diesbezügliche Ermächtigung durch den Rat wäre sehr eng gefasst und würde sich auf WTO-spezifische Fachverhandlungen beschränken, bei denen keinerlei Zugeständnisse seitens der EU erforderlich sind.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag steht nicht in Zusammenhang mit REFIT (Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung).

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 mit der Kirgisischen Republik und anderen WTO-Mitgliedern, die in Bezug auf den WTO-Antrag der Kirgisischen Republik vom 1. April 2015 von Bedeutung sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 3,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 1. April 2015 notifizierte die Kirgisische Republik den Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) ihren Beschluss, der Eurasischen Wirtschaftsunion beizutreten und bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf rund 4182 Zolltariflinien ihrer WTO-Liste CXLII nach den Verfahren des Artikels XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 zu ändern und mit den betroffenen WTO-Mitgliedern Verhandlungen und/oder Konsultationen nach den Artikeln XXIV und XXVIII des besagten Abkommens aufzunehmen.
- (2) Mit der Kirgisischen Republik sowie mit den anderen WTO-Mitgliedern innerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion, welcher die Kirgisische Republik beitrifft, sollten Verhandlungen aufgenommen und geführt werden, um eine Einigung über einen angemessenen Ausgleich für die geänderten Zugeständnisse zu erzielen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, nach den Grundsätzen der Artikel XXIV Absatz 6 und XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 mit der Kirgisischen Republik sowie mit den WTO-Mitgliedern innerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion, welcher die Kirgisische Republik beitrifft, zu verhandeln. Die Verhandlungen werden so geführt, dass der bestmögliche Ausgleich für die von der Kirgisischen Republik notifizierte Änderung der Verpflichtungen erzielt wird.

Artikel 2

Die Europäische Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit dem nach Artikel 207 AEUV eingesetzten Ausschuss für Handelspolitik.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*